



Lafo und Gysi auf der Saar: Der Ausflug wurde von den Fraktionen mit Steuergeldern bezahlt

**Die Bootsfahrt von Lafo und Gysi wird jetzt genauer geprüft**

**Versöhnungs-Tour auf Kosten der Steuerzahler?**

Der Vorsitzende des Steuerzahlerbundes Christoph Walter will sich an Bundestag...

**Von MARTIN WICHMANN**

Mettlach/Saarbrücken – Die Bootstour von Oskar Lafontaine (68) und Gregor Gysi (64) am Samstag auf der Saar: Auf der „Maria Croon“ demonstrierten die beiden Alphanime der Linken, dass sie sich wieder lieb haben (BILD berichtete).

Doch jetzt droht wegen dieses Ausflugs neuer Ärger. Der Grund: Die anderthalb Stunden lange Tour, mit Freigetranken, Kaffee und Kuchen für 300 Gäste, wurde mit Steuergeldern bezahlt. Laut BILD-Informationen mehrere Tausend Euro. Der parlamentarische Geschäftsführer der Lin-

**SCHIFFSTOUR Lafontaine & Gysi**  
7. Juli 2012, 12:30 Uhr

**DIE LINKE**  
IM BUNDESTAG

MIT ZUSCHÜSSEN VOM STAAT FINANZIERT.

Für den Chef des saarländischen Steuerzahler-Bundes, Christoph Walter (47), ein Unding: „Hier wird der Steuerzahler für eine Parteiveranstaltung zur Kasse gebeten.“

Seine Organisation will die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen. Walter: „Das riecht nach einem Verstoß gegen das Parteiengesetz und ist somit eine Sache für Bundestagspräsident Lammert.“

Auch die Sozialdemokraten im Saarland sind empört. SPD-Generalsekretär Reinhold Jost (46): „Eine solche Versöhnungsshow auf Kosten der Allgemeinheit

hat zumindest ein Geschmäcke.“

Selbst der Rechnungshof will der Sache auf den Grund gehen: Er prüft zurzeit das Ausgabe-Verhalten der Landtags-Fraktionen.

Wenn es bei dem Ausflug nicht um die Arbeit der Fraktionen ging, kann das Ärger geben. Das Landtagsgesetz schreibt für die Zuschüsse vor: „Eine Verwendung für Parteaufgaben ist unzulässig.“

**Übrigens: Anders als das Land scheinen die Linken im Landtag keine Geldsorgen zu haben. Sie bekommen 700 000 Euro Zuschuss im Jahr. Zum 31.12.2010 wies die Fraktion ein Guthaben von 500 000 Euro aus.**

(5) Die Fraktionen dürfen die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach der Verfassung, dem Landtagsgesetz, diesem Gesetz oder der Geschäftsordnung des Landtages obliegen. Eine Verwendung für Parteaufgaben ist unzulässig.

Paragraph 5 des „Fraktions-Rechtsstellungs-Gesetzes“

Fotos: PETER KERKRATH, THOMAS WIECK